

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 214.) Verordnung wegen Aufhebung der Lurussteuer. Vom Zien März 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

In dem Uns vorgelegten, durch das Gesetz vom 28sten Oktober 1810. genehmigten Finanz- und Steuereplan, ist hauptsächlich deshalb eine Lurussteuer von Equipagen, Domestiquen und Hunden mit übernommen, um den wohlhabenden Theil Unserer Untertanen außer den gewöhnlichen allgemeinen Lasten noch zu außerordentlichen Steuer-Beiträgen nach Maassgabe der äusseren Zeichen der Wohlhabenheit heranzuziehen.

Da indess die Erfahrung seit dem verlaufenen Jahre überzeugend nachgewiesen hat, daß diese Steuer nicht allein einen sehr unbedeutenden Ertrag gewährt, und also dem Staate wenig Nutzen gebracht hat, sondern daß dieselbe häufig nicht den Wohlhabenden, sondern in vielen Fällen den Gewerbsmann und öfters den Bedürftigen trifft, da ferner die Modifikationen, welche zur Glidrirung dieses Mißverhältnisses erlassen worden, von der Art sind, daß sie in die häusliche Freiheit und Bequemlichkeit der Familien eingreifen, und da endlich der wirklich mehr begüterte Theil Unserer getreuen Untertanen in den letzten Perioden zu allen außerordentlichen Lasten größtentheils freiwillig bedeutend beigetragen hat: so verordnen und befehlen Wir hierdurch:

Daß die durch das Gesetz vom 28sten Oktober 1810. eingeführte Lurussteuer von Wagen und Pferden, vom männlichen und weiblichen Gesinde, ingleichen von Hunden vom 1sten Dezember v. J. an aufhören, dagegen aber die noch ausstehenden Reste sämtlich noch eingezogen werden sollen.

Satzung 1814.

£

Die